

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BÜROLAND GmbH für Privatkunden

I Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Verbrauchern. Sie betreffen unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u. ä.
2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

II Angebote, Vertragsaufhebung, Abschlüsse

1. Sofern nicht anders angegeben, halten wir uns an schriftliche Angebote einschließlich der darin genannten Preise bis max. 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Sie müssen in dieser Zeit unverändert durch schriftliche Bestätigung angenommen worden sein. Anderenfalls sind wir an das Angebot nicht mehr gebunden.
2. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in Angeboten und Prospekten sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Zusicherung von Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften der Waren gelten nur dann als von uns zugesichert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
3. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Kostenvorschläge, Zeichnungen und andere Angebotsunterlagen, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zum selbständigen Gebrauch überlassen werden. Kommt es nicht zu einem Vertragsabschluss, so hat der Kunde uns sämtliche Angebotsunterlagen unaufgefordert binnen drei Wochen zurückzugeben.
4. Vertragsangebote des Kunden müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Bei fehlender Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
5. Erhalten wir nach Absendung der Auftragsbestätigung Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder eine ungünstige Auskunft über seine Zahlungsweise, so können wir nach unserer Wahl entweder Vorauskasse oder die Stellung von Sicherheiten vor Lieferung verlangen.
6. Will nach erfolgtem Vertragsabschluss ein Kunde nicht mehr am Vertrag festhalten, so können wir mit schriftlicher Erklärung den Kunden gegen Zahlung einer Entschädigung aus dem Vertrag entlassen, sofern es sich nicht um eine Sonderanfertigung handelt. Diese Entschädigung beträgt 30 % des vereinbarten Kaufpreises; sie dient u. a. zur Deckung entstandener Bearbeitungskosten sowie des entgangenen Gewinns. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens. Bei Sonderanfertigungen ist eine Aufhebung des Vertrages ausgeschlossen. Soll im Einzelfall bereits gelieferte Ware durch uns zurückgenommen werden, so geschieht dies nur, wenn hierüber eine neue vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden vor Rücknahme abgeschlossen wurde.

III Preise, Montage- und Transportkosten

1. Preise gelten als Festpreise, wenn sie von uns schriftlich zugesagt worden sind. Die Kosten für Verpackung sind in den Preisen enthalten. Wünscht der Kunde eine besondere Verpackung, so werden die Mehrkosten hierfür in Rechnung gestellt.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Dann gilt der am Liefertag gültige Preis. Dies gilt auch dann, wenn ein früherer Liefertermin vereinbart wurde, die Lieferung jedoch aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erst später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in jedem Fall gesondert zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
4. Sofern nicht anderes angegeben, verstehen sich die Preise ohne Montage.
5. Die Kosten für die Anlieferung an die vom Kunden bezeichnete Verwendungsstelle werden gesondert angeboten und berechnet.

IV Lieferung, Lieferverzug, Montage, Abnahmeverzug, Gefahrübergang

1. Allgemeines
 - Soweit kein ausdrücklicher Liefertermin vereinbart wurde, sind unsere Liefertermine bzw. Lieferfristen ausschließlich unverbindliche Angaben.
 - Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen den Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 - Der Kunde kann 2 Wochen nach Überschreitung eines / einer unverbindlichen Liefertermins / Lieferfrist uns in Textform auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Sollten wir einen ausdrücklichen Liefertermin / eine Lieferfrist schuldhaft nicht einhalten oder wenn wir aus anderem Grund in Verzug geraten, so muss der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen. Wenn wir die Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Kunde berechtigt, vom Kaufvertrag zurück-zutreten.
 - Die Lieferung erfolgt auf Rechnung des Kunden. Teillieferungen sind zulässig. Die Wahl des Transportweges und der Transport-mittel bleibt uns vorbehalten.
 - Lieferung frei Haus bedeutet Anlieferung hinter die erste verschließbare Tür im Erdgeschoß.
 - Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass zur vertraglich vorgesehenen Leistungszeit Baufreiheit für unsere Mitarbeiter besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung nach Planung des Auftragnehmers erbracht wird. Bei Abweichungen (z. B. bei Behinderungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

2. Liefertermine, Lieferfristen, Transportschäden
 - Die Lieferzeit wird in Kalenderwochen festgelegt. Der Auslieferungstag bleibt vorbehalten.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der vom Kunden bis dahin zu erbringenden Vertragspflichten voraus.

Erhalten wir Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, ohne dass uns an der Nichtlieferung oder Lieferverzögerungen ein Verschulden trifft, verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise. Dasselbe gilt, wenn höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige Ereignisse, die wir trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, die Erfüllung unserer Lieferpflicht verhindern.

Schadensmeldungen wegen Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware zu erstatten und unverzüglich schriftlich nach Art und Umfang zu bestätigen. Transportschäden und Fehlmengen müssen sofort bei Eintreffen der Sendung durch Tatbestandsaufnahme oder gleichartige Beweismittel festgestellt und auf den Begleitpapieren (Frachtbrief usw.) bescheinigt werden.

Ansprüche aus den Schäden sind auf Verlangen an uns abzutreten. Bei Lieferung mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges müssen beschädigte Gegenstände sofort dem Fahrer oder Beifahrer zurückgegeben werden. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden wegen Lieferverzuges bleiben unberührt.

3. Abnahme nach der Montage

Nach realisierter Montage / Fertigstellung des Werks (Auftrages) erfolgt eine unmittelbare Abnahme vor Ort mit dem Kunde oder seinem berechtigtem Stellvertreter sowie den beauftragten Monteuren oder einem anderen Mitarbeiter von uns. Es ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist.

Sollte der Kunde das Werk schon nutzen (auch für weitere Arbeiten, die er oder Fremdfirmen durchführen), ohne dass die Abnahme vor Ort mit uns durchgeführt wurde, so erkennt der Kunde durch diese Nutzung unsere erbrachten Leistungen als mängelfrei an.

Ein Anspruch auf Behebung von später beanstandeten Mängeln bei montierten Produkten uns gegenüber besteht dann nicht mehr. Wird eine Abnahme vom Kunden verweigert, so haben der Kunde oder wir das Recht, eine Abnahme mit einem Gutachter durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

4. Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug oder schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden können wir nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen die sofortige Zahlung des Kaufpreises verlangen. Stattdessen können wir auch von dem Vertrag bzw. dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder die Erfüllung ablehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Gefahrübergang

Holt der Kunde die Ware selbst ab, gleichgültig ob mit eigenem Fahrzeug oder durch einen Vertragsspediteur, so geht die Gefahr auf den Kunden mit Übergabe der Ware in unserem Lager / Geschäftslokal an den Kunden bzw. an die von ihm zum Empfang der Ware ermächtigte Person über.

Haben wir die Versendung der Ware auf Wunsch des Kunden übernommen, so geht mit der Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

V Zahlung

1. Zahlungsbedingungen

Bei Selbstabholung ist der Kaufpreis sofort in bar zur Zahlung fällig. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort fällig und zahlbar auf eines der genannten Konten.

Die Ware wird auch dann berechnet, wenn diese nach Meldung ihrer Versandbereitschaft nicht unverzüglich abgerufen wird.

Soweit Skonto schriftlich vereinbart und gewährt wird, ist Voraussetzung für die Skontogewährung, dass bis Zahlungseingang alle früheren Rechnungen beglichen sind.

Bestehen mehrere Forderungen gegen den Kunden, bestimmen wir die Anrechnung eingehender Zahlungen.

Zur Annahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit an. Schecks und Wechsel werden erst nach Einlösung, Forderungsabtretungen erst nach Zahlung gutgeschrieben. Die Forderung und ihre Fälligkeit bleiben bis dahin unberührt. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BÜROLAND GmbH für Privatkunden

- Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Geschäften mit Kaufleuten sind Zurückbehaltungsrechte auch ausgeschlossen, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und die Gegenforderung von uns nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 2. Bei Zahlungsverzug stehen uns folgende Rechte zu:
 - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unseren Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, Sicherheiten zu fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerten und alle ausstehenden Zahlungen fällig zu stellen. Die von uns gelieferte Ware ist gesondert zu lagern und als unser Eigentum erkenntlich zu machen;
 - die Herausgabe der Vorbehaltsware als Sicherheit zu verlangen;
 - Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten ab Fälligkeit zu verlangen; mindestens aber fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (jeweils zuzüglich der ges. Mehrwertsteuer);
 - weiteren Verzugschaden geltend zu machen.

VI Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen – auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.
2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Kunde unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gehen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an.
4. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

VII Mängelrügen und Mängelhaftung

1. Soweit die in unseren Prospekten, Anzeigen, auf unserer Internetseite und sonstigen Angebotsunterlagen enthaltenen Angaben nicht von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind, sind die dort enthaltenen Abbildungen oder Zeichnungen nur annähernd maßgebend.
2. Mängel der von uns gelieferten Waren, die bei sorgfältiger Untersuchung erkennbar waren, sind binnen 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Andere Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung zu rügen. Vorstehendes gilt auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Gewährleistungen können nur gegen Vorlage eines Kassen- oder Rechnungsbeleges in Anspruch genommen werden.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, bei gebrauchten Sachen ein Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
4. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist werden jegliche Reparaturleistungen in Rechnung gestellt.
5. Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Kunden und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzte oder die Verwendung allgemein eignet oder er nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnte, hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.
6. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Kunde die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll.

Wir sind jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen

Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.

Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Verschleiß der Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Benutzung von nicht auf unsere Produkte abgestimmten Verbrauchsmaterialien, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Verbrauchsmaterialien und Leuchtmittel sind von Gewährleistung ausgeschlossen.
8. Schadenersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadenersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
9. Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und / oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie.
10. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalspflichten). Wir haften jedoch nur, soweit Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in Sätzen 1-3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.
11. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII Sonstiges

1. Für Sonderanfertigungen auf Kundenwunsch haben die Listenpreise keine Gültigkeit und können wir nach Auftragsbestätigung Vorkasse bis zur Hälfte des Kaufpreises verlangen. Die Lieferzeiten müssen bei Sonderanfertigungen gesondert vereinbart werden.
2. Unsere Angebote sowie Kostenvoranschläge sind stets kostenfrei. Eine Einrichtungsplanung mit zeichnerischen Darstellungen wird als kostenpflichtiger Service angeboten. Raumplanungen auf Kundenwunsch, die nicht zum Auftrag führen, werden in jedem Fall berechnet.

IX Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Ort der Absendung der Ware.
3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht.

X Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.